

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

20. Januar 2015

Nr. 2015-32 R-151-18 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat für den Kreditbeschluss Erweiterung Wohnbau Phönix (Abschreibung und Verzinsung)

## **A. Ausgangslage**

Die Stiftung Phönix Uri betreibt seit rund 20 Jahren an der Hagenstrasse in Altdorf eine Wohneinrichtung für Menschen mit psychischer Behinderung zur sozialen und beruflichen Rehabilitation. Das Angebot des Wohnheims beinhaltet u. a. begleitetes Wohnen, Mittagstisch und Ferienangebot.

Nach Artikel 40 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes (RB 20.3421) gewährt der Kanton an Institutionen der Behindertenhilfe Betriebs- und Investitionsbeiträge. Grundlage dazu bilden die mit den Institutionen abgeschlossenen mehrjährigen Programmvereinbarungen. Der Kanton hat mit der Stiftung Phönix Uri eine Programmvereinbarung für die Jahre 2011 bis 2014 und neu für die Jahre 2015 bis 2018 abgeschlossen.

Am 7. November 2014 reichte die Stiftung dem Kanton das Projekt für einen Erweiterungsbau des Wohnheims zur Genehmigung ein, da das Heim die Erwartungen an eine zeitgemässe Betreuung von Menschen mit psychischer Behinderung und Krankheit nicht mehr erfüllt. Das Projekt beinhaltet anrechenbare Investitionskosten von mutmasslich 2'555'000 Franken. Die Abschreibungen und Zinsen für diese betriebsnotwendigen Investitionen werden laut Programmvereinbarung vom Kanton vergütet. Sie fliessen als anrechenbare Kosten in die Berechnung der Leistungspauschalen ein.

Am 21. Mai 2014 verabschiedete der Landrat eine Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) und eine Änderung der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447). Das Urner Stimmvolk nahm die Änderung des FiLaG am 28. September 2014 an. Danach gelten

ab dem 1. Januar 2015 die ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung (RB 1.1101), sofern mit einer Programmvereinbarung grössere bauliche Investitionen sowie deren Abschreibung und Verzinsung geregelt werden (Art. 34 Abs. 4a FiLaG sowie Art. 6 Abs. 2a Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe).

Die aus der Erweiterung des Wohnheims Phönix Uri fliessenden, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für Abschreibung und Zinsen betragen rund 180'000 Franken. Nach Artikel 24 Buchstabe d Kantonsverfassung (RB 1.1101) unterliegen neue Ausgaben des Kantons von mehr als 100'000 Franken, wenn sie während mindestens zehn Jahren wiederkehrend sind, der obligatorischen Volksabstimmung. Mit dieser Vorlage unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat den erforderlichen Verpflichtungskredit zur Verabschiedung zuhanden der Volksabstimmung.

## **B. Zum Projekt**

Die Erweiterung des Wohnheims Phönix besteht aus einem dreigeschossigen Erweiterungsbau an das bestehende Wohnheim. Das Erdgeschoss umfasst einen Aufenthaltsraum für das Personal, drei Büroräume, ein Sitzungszimmer sowie einen Material- und Kopierraum. Im ersten Obergeschoss werden die dringend notwendigen Beschäftigungsräume realisiert. Im zweiten Obergeschoss entsteht eine Wohngruppe mit drei Zimmern. Im Untergeschoss sind ein Archivraum sowie zusätzliche Kellerräumlichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehen.

Erforderlich ist diese Erweiterung, da das bald 20-jährige Wohnheim die Erwartungen an eine zeitgemässe Betreuung von Menschen mit psychischer Behinderung und Krankheit nicht mehr erfüllt. Zudem fehlen im bestehenden Wohnheim diverse Räumlichkeiten (Beschäftigungsraum für Bewohnerinnen und Bewohner, Aufenthaltsraum für Personal, Büroräume Geschäftsleitung und Sekretariat und geschlechtergetrennte Garderoben Personal), die laut Richtprogramm für Bauten der Invalidenversicherung für eine solche Institution dringend erforderlich sind. Das Platzangebot von 18 Wohnplätzen wird mit diesem Projekt nicht erweitert.

Aktuell herrscht Platzmangel, um eine adäquate interne Beschäftigung anzubieten. Aus folgenden Gründen nimmt der Bedarf dafür stetig zu: Ein Grossteil der Bewohnerinnen und Bewohner kann nur noch in einem Teilzeitpensum einer externen Beschäftigung in der Stiftung Behindertenbetriebe Uri nachgehen, immer mehr Bewohnerinnen und Bewohner erreichen das Pensionsalter, und für Menschen mit schwierigem Verhalten fehlt ein externes Tagesangebot. Die interne Beschäftigung wird zurzeit in einem viel zu kleinen Atelierraum

und im Speisesaal, der immer wieder umgerüstet werden muss, durchgeführt. Durch die neuen Beschäftigungsräumlichkeiten im Erweiterungsbau kann der Speisesaal seinem ursprünglichen Zweck zugeführt werden und muss nicht wie bisher als Essraum, Wohn- und Beschäftigungsraum, Fernsehzimmer und Sitzungszimmer dienen.

Im bestehenden Wohnheim fehlen nebst dem Beschäftigungsraum ein Aufenthaltsraum und Garderoben für das Personal, genügend Büroräumlichkeiten für die Administration und ein Sitzungszimmer. Diese Räume fehlen teils komplett oder wurden im bestehenden Wohnheim, zulasten von Räumen für die Bewohnerinnen und Bewohner, provisorisch eingerichtet.

Mit der Wohngruppe für drei Bewohnerinnen oder Bewohner kann im bestehenden Wohnheim Platz für ein Ferienzimmer sowie zusätzlich notwendige Nebenräume (Garderoben, Beratungs- und Therapiezimmer, Bügel- und Flickraum) geschaffen werden. Das Ferienzimmer soll einerseits der Entlastung von betreuenden Angehörigen dienen sowie zukünftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern ein Probewohnen ermöglichen.

Die aktuellen Pläne für die Erweiterung des Wohnbaus Phönix sind diesem Antrag beigelegt. Darauf sei verwiesen.

### **C. Beurteilung durch das Amt für Hochbau**

Bei der Erarbeitung des Projekts stand die Stiftung Phönix Uri in Kontakt mit dem Amt für Hochbau. Das Amt für Hochbau hat die Projekteingabe im Detail nach den Vorgaben des Richtraumprogramms für Bauten der Invalidenversicherung (vom 1. Juni 2003) geprüft. Die baulichen Aspekte werden als gut befunden. Das geplante Projekt wird als zweckmässig und die Kosten entsprechend dem heutigen Niveau als angemessen beurteilt. Es ist vorgesehen, dass auch während der Bauphase ein ständiger Austausch zwischen der Stiftung Phönix Uri und dem Amt für Hochbau stattfindet, um die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen.

### **D. Kosten**

Das Gesamtinvestitionsvolumen für das Projekt beträgt 2'720'000 Franken. Davon fallen voraussichtlich 2'555'000 Franken als anrechenbare und beitragsberechtigte Kosten gemäss Bemessungsrichtlinien der Bausubventionen des Bundes (BSK vom 1. Juni 2009) zugunsten der Stiftung Phönix Uri an.

## Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Laut Programmvereinbarung mit der Stiftung Phönix Uri leistet der Kanton keine Beiträge an bauliche Investitionen im Sinne einer Subvention. Die in Zusammenhang mit betriebsnotwendigen Investitionen entstehenden Abschreibungen und Zinsen gelten als anrechenbare Kosten und fliessen in die Berechnung der Leistungspauschalen ein. Dabei dürfen bei baulichen Investitionen nur die im Genehmigungsverfahren anerkannten anrechenbaren Baukosten in die Betriebsrechnung aufgenommen werden.

Im Budget 2015 und Finanzplan 2016 bis 2018 sind zurzeit folgende Beiträge eingestellt worden:

Budget 2015	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018
287'000	400'000	420'000	430'000

Mit der Genehmigung des Projekts ist in den kommenden Jahren für den Kanton mit folgenden jährlichen Betriebsbeiträgen an die Stiftung Phönix Uri zu rechnen:

Budget 2015	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018
287'000	295'000	473'000	482'000

Trotz der steigenden Kantonsbeiträge arbeitet das Wohnheim der Stiftung Phönix Uri immer noch wesentlich kostengünstiger als vergleichbare Institutionen in anderen Kantonen. So beträgt der Kantonsbeitrag an die Stiftung Phönix Uri im Jahr 2017 nach der Fertigstellung des Erweiterungsbaus voraussichtlich 99 Franken pro Platz und Tag. Im Vergleich dazu liegt dieser Beitrag in anderen Wohnheimen der Stiftung Phönix in der Zentralschweiz bei 126 bzw. 139 Franken.

Da die Mehrkosten gegenüber dem Budget 2015 ab 2017 jährlich zirka 180'000 Franken betragen, während mindestens zehn Jahren wiederkehrend sind und eine neue Ausgabe vorliegt (vgl. BGE 113 Ia 398; Gebäudeerweiterungen gelten grundsätzlich als neue Ausgaben), unterliegt dieses Geschäft der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 24 Bst. d Kantonsverfassung).

## E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreditbeschluss für die Erweiterung des Wohnheims Phönix Uri, wie er im Anhang enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Anhang

- Kreditbeschluss

Beilage:

- Pläne Erweiterung Wohnheim Phönix Uri

**KREDITBESCHLUSS**  
**für die Erweiterung des Wohnheims Phönix Uri**  
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe d der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,

beschliesst:

**I.**

Für die Erweiterung des Wohnheims Phönix Uri wird ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von rund 180'000 Franken (für Abschreibung und Zinsen) über die Nutzungsdauer von 25 Jahren als Verpflichtungskredit bewilligt.

**II.**

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mehrausgaben zu beschliessen, die sich aus einer Anpassung der Zins- und Kapitalkosten einschliesslich teuerungsbedingten Mehrkosten ergeben.

**III.**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes

Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>1</sup> RB 1.1101